



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.0285.02

BD/P060285
Basel, 4. Juni 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 3. Juni 2008

Ratschlag

zur Umsetzung der unformulierten Initiative „Zum Schutz der Naturgebiete entlang des Flusslaufs der Wiese als Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere sowie als Naherholungsraum“

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung und Begehren.....	3
2. Ausgangslage	5
2.1 Initiativbegehren.....	5
2.2 Gesetzliche Grundlagen für die Umsetzung der Wiese-Initiative.....	6
2.2.1 Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	6
2.2.2 Gesetzgebung des Bundes und des Kantons Basel-Stadt zum Natur- und Landschaftsschutz	7
2.3 Konzepte und Planungsinstrumente zum Schutz der Naturgebiete entlang des Flusslaufs der Wiese 8	
2.3.1 Naturschutzkonzept Basel-Stadt von 1996/2001, Naturschutzkonzept Riehen von 1998/2006	8
2.3.2 Landschaftspark Wiese von 2001	9
2.3.3 Waldentwicklungsplan	12
2.3.4 Entwicklungskonzept Fliessgewässer Basel-Stadt von 2002	13
3. Bewertung der Anliegen der Wiese-Initiative.....	15
4. Revitalisierungsmassnahmen im Wiesegebiet im Rahmen der Umsetzung der Wiese-Initiative.....	15
4.1 Auswahl von Massnahmen	15
4.2 Projekt Alter Teich: Ausdolung und Gerinneverlegung	16
4.2.1 Ausgangslage	16
4.2.2 Ökologische Aufwertung durch Ausdolung und Gerinneverlegung	16
4.2.3 Massnahmenbeschrieb Alter Teich.....	17
4.2.4 Kosten Alter Teich.....	18
4.3 Projekt Otterbach: Umlegung des letzten Bachabschnittes	18
4.3.1 Ausgangslage	18
4.3.2 Ökologische Aufwertung durch Umlegung des letzten Bachabschnittes	18
4.3.3 Massnahmenbeschrieb Otterbach	19
4.3.4 Kosten Otterbach	20
4.4 Projekt Wiese: Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit	20
4.4.1 Ausgangslage	20
4.4.2 Ökologische Aufwertung durch Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit.....	20
4.4.3 Massnahmenbeschrieb Wiederherstellung Fischdurchgängigkeit.....	20
4.5 Ausblick: Masterplan "WieseVital"	21

1. Zusammenfassung und Begehr

Die unformulierte Initiative „Zum Schutze der Naturgebiete entlang des Flusslaufs der Wiese als Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere sowie als Naherholungsraum“ (Wiese-Initiative) verlangt den Erlass von gesetzgeberischen Massnahmen zum Schutz der Naturgebiete entlang des Flusslaufs der Wiese, um diese als natürlichen Lebensraum der wildlebenden Pflanzen und Tiere sowie als Naherholungsgebiet für die Anwohnerinnen und Anwohner aus Deutschland und der Schweiz zu erhalten.

Primäres Ziel der Initiative war es, den Bau der Zollfreien Strasse zu verhindern. Dieses Ziel konnte aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz gegenüber Deutschland zum Bau der Strasse nicht realisiert werden. Das allgemeine Anliegen der Initiative, die Naturgebiete im Wiesegebiet unter Berücksichtigung des Berner Artenschutzübereinkommens zu schützen, kann trotz des Baus der Zollfreien Strasse umgesetzt werden und ist Gegengstand dieser Vorlage.

Das Berner Artenschutzübereinkommen, dem die Schweiz am 12. März 1981 beigetreten ist, bezweckt die Schaffung eines Mindestschutzes für die meisten freilebenden Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume sowie den Vollschutz für eine gewisse Anzahl besonders bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Die heutige Gesetzgebung des Bundes und des Kantons Basel-Stadt zum Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz trägt den Anforderungen des Berner Artenschutzübereinkommens vollumfänglich Rechnung. Es bestehen zahlreiche Bestimmungen, die die Erhaltung und Förderung der einheimischen Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume zum Ziel haben. Bedrohte Tier- und Pflanzenarten werden besonders geschützt.

Mit diesen Gesetzesbestimmungen des Bundes und des Kantons Basel-Stadt kann der in der Initiative geforderte Schutz der Naturgebiete entlang der Wiese bereits wirksam gewährleistet werden. Es bedarf deshalb keiner zusätzlichen gesetzgeberischen Massnahmen, um die in der Wiese-Initiative formulierten Anliegen zu verwirklichen.

In Umsetzung der gesetzlichen Zielvorgaben wurden vom Kanton Basel-Stadt und Riehen in Zusammenarbeit mit Weil am Rhein und den Naturschutzorganisationen Konzepte und Planungsinstrumente erarbeitet, mit denen der Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt im Wiesegebiet gewährleistet werden soll. Im Vordergrund stehen das Naturschutzkonzept Basel-Stadt, das Naturschutzkonzept Riehen, der grenzüberschreitende Landschaftsrichtplan „Landschaftspark Wiese“, der Waldentwicklungsplan und das Entwicklungskonzept Fliessgewässer Basel-Stadt. Viele der darin vorgeschlagenen Massnahmen zum Schutz der Natur im Wiesegebiet wurden bereits verwirklicht oder befinden sich in Umsetzung. Zu nennen sind die bessere Trennung von Freizeitverhalten und Naturschutz, die Inventarisierung der einheimischen Fauna und Flora, die teilweise Revitalisierung der Fliessgewässer, die Verbesserung der ökologischen Vernetzung durch die Pflanzung von Hecken und die Aufwertung von Waldrändern, die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes durch die Förderung der alten Eichenbestände und ihrer Bewohner und im Besonderen auch des Eichennachwuchses, der Schutz und die Förderung der standortheimischen Flora und Fauna durch die

geplante Ausscheidung von Schutz- und Schonzonen in den laufenden Nutzungsplanverfahren sowie die Umsetzung einer nachhaltigen Landwirtschaft. Mit diesen Schutz- und Entwicklungsmassnahmen wird den Anliegen der Wieseinitiative bereits nachgelebt.

Die Umsetzung der Wiese-Initiative bietet jedoch die Möglichkeit, ausgewählte Revitalisierungsprojekte in der Wiesebelebung zu forcieren und zu priorisieren. Zu beachten ist indessen, dass bei Revitalisierungen der Wiesebelebung die Gefahr einer Verkeimung des Trinkwassers besteht. Dem Grundwasserschutz ist deshalb höchste Priorität einzuräumen.

Von den Fachleuten werden im Wiesegebiet drei Revitalisierungsprojekte im Sinne des baselstädtischen Entwicklungskonzepts Fließgewässer als prioritär beurteilt: Die Aufwertung des Alten Teichs in Riehen im Bereich Grendelmatte durch Ausdolung und Gerinneverlegung, die Aufwertung des Otterbachgebiets durch Verlegung des eingedolten Teils des Otterbachs im Bereich Freiburgerstrasse bis Hochbergerstrasse sowie die Wiederherstellung der Fischgängigkeit zwischen Erlenparksteg und Schliesse. In Umsetzung der Wiese-Initiative sollen diese drei Revitalisierungsprojekte verwirklicht werden. Bei allen drei Projekten kann durch bauliche Massnahmen eine Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen werden. Der Zeithorizont für die Realisierung der Projekte beträgt fünf Jahre. Die Kosten für die Umlegung des Alten Teichs betragen gemäss Vorprojekt CHF 1'070'000. Für diese Massnahme hat der Bund für die Jahre 2009 und 2010 im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs insgesamt CHF 210'000 in Aussicht gestellt, diese aber noch nicht verbindlich zugesprochen. Die Kosten für die Aufwertung des Otterbachs gemäss Vorprojekt betragen CHF 940'000. Für die Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit liegt zum heutigen Zeitpunkt noch keine Kostenschätzung vor. Die Massnahmen sind sehr komplex und erfordern eine intensive Abklärung mit den involvierten Parteien (IWB, Gemeinde Riehen, TBA, AUE, etc.). Ein Vorprojekt wird Ende 2008 vorliegen.

Weitere Revitalisierungsprojekte im Wiesegebiet bedürfen umfassender Abklärungen zum Grundwasserschutz. Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, dem das Amt für Umwelt und Energie ab dem Jahr 2009 angegliedert ist, wird dem Grossen Rat dafür bis spätestens 2013 einen Masterplan „WieseVital“ vorlegen. Dieser wird Aussagen beinhalten, in welchem Umfang und mit welchen Begleitmassnahmen zum Schutz des Trinkwassers die Wiese und ihre Nebengewässer bis zum Jahr 2020 revitalisiert werden können.

Gestützt auf diese Ausführungen wird dem Grossen Rat beantragt, folgende Beschlüsse zu fassen:

- //:
1. Der Grossen Rat nimmt vom vorliegenden Ratschlag zur Umsetzung der unformulierten Initiative „Zum Schutze der Naturgebiete entlang des Flusslaufs der Wiese als Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere sowie als Naherholungsraum“ (Wiese-Initiative) Kenntnis.
 2. In Umsetzung der Wiese-Initiative bewilligt der Grossen Rat insgesamt einen Kredit von CHF 2'010'000 (Index BFS, NWCH, April 2007). Dieser Kredit wird zu

Lasten der Investitionsrechnung im Investitionsbereich Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur

- für das Revitalisierungsprojekt „Ausdolung und Gerinneverlegung des Alten Teichs im Gebiet Grendelmatte“ mit CHF 1'070'000 (Pos. Nr. 6170.200.20.000) für die Jahre 2010 und 2011 und

- für das Revitalisierungsprojekt „Aufwertung des Otterbachgebiets durch offene Führung des Otterbachs zur Wiese östlich der Freiburgerstrasse“ mit CHF 940'000 (Pos. Nr. 6170.200.20.000) für die Jahre 2010 und 2011 eingestellt.

3. Ein allfälliger Beitrag des Bundes ist vom bewilligten Kredit in Abzug zu bringen.
4. In Umsetzung der Wiese-Initiative beauftragt der Grosse Rat den Regierungsrat zur Durchführung einer Vorprojektstudie für das Revitalisierungsprojekt „Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit zwischen Erlenparksteg und Schliesse“ und zur Vorlage eines entsprechenden Kreditantrags bis zum Frühjahr 2009.
5. In Umsetzung der Wiese-Initiative beauftragt der Grosse Rat den Regierungsrat, ihm bis spätestens 2013 für weitere Revitalisierungsprojekte in der Wieseebene einen Masterplan „WieseVital“ vorzulegen.

2. Ausgangslage

2.1 Initiativbegehren

In der Volksabstimmung vom 12. Februar 2006 ist die unformulierte Initiative „Zum Schutz der Naturgebiete entlang des Flusslaufs der Wiese als Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere sowie als Naherholungsraum“ (Wiese-Initiative) vom Stimmvolk angenommen worden. Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Mai 2006 beschlossen, den Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer Vorlage für die Umsetzung der Initiative zu beauftragen. Die Wiese-Initiative hat nach einem Einleitungssatz folgenden Wortlaut:

„In Berücksichtigung des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. September 1979 (SR 0.455) sind gesetzgeberische Massnahmen zum Schutz der Naturgebiete entlang des Flusslaufs der Wiese zu schaffen, um diese als natürlichen Lebensraum der wildlebenden Pflanzen und Tiere sowie als Naherholungsgebiet für die Anwohnerinnen und Anwohner aus Deutschland und der Schweiz zu erhalten. Die Massnahmen können auch ein zeitweiliges Nutzungsverbot beinhalten.“

Hintergrund der Wiese-Initiative bildete der Bau der Zollfreien Strasse. Primäres Ziel der Initiative war es, den umstrittenen Bau der Zollfreien Strasse im Wiesegebiet zu verhindern. Diesem Anliegen konnte indessen trotz Annahme der Initiative durch das Stimmvolk nicht entsprochen werden. Der Staatsvertrag betreffend die Zollfreie Strasse (Vertrag zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Strasse zwischen Lörrach und Weil am Rhein auf schweizerischem Gebiet vom 25. April 1977 [SG 721.840] verpflichtet die Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland den Bau der Zollfreien Strasse im Wiesegebiet zu gestatten. Entgegen der Annahme der Initianten konnte diese Verpflichtung auch nicht durch den Beitritt der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland zu dem in der Wiese-Initiative genannten Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. September 1979 (Berner Artenschutzübereinkommen) eingeschränkt oder aufgehoben werden. Die ältere vertragliche Verpflichtung zum Bau der Zollfreien Strasse geht dem neueren Berner Artenschutzübereinkommen in jedem Fall vor, da der völkerrechtliche Grundsatz *lex posterior derogat legi priori* („das neuere Recht geht älterem Recht vor“) nur bei Staatsverträgen zur Anwendung gelangt, deren Normen zwingender Natur und damit direkt anwendbar sind. Die Bestimmungen des Berner Artenschutzübereinkommens sind nicht unmittelbar anwendbar, sondern bedürfen der konkretisierenden Umsetzung im nationalen Recht.

Neben dem primären Ziel, den Bau der Zollfreien Strasse zu verhindern, regt die Initiative an, in Berücksichtigung des Berner Artenschutzübereinkommens den Schutz der Naturgebiete entlang des Flusslaufs der Wiese zu gewährleisten und dafür gesetzgeberische Massnahmen zu erlassen. Wie nachfolgend darzulegen ist, wird dieses Anliegen durch die heutige innerstaatliche und kantonale Gesetzgebung zum Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz und die gestützt darauf erarbeiteten Konzepte und Planungsinstrumente bereits in weitem Masse erfüllt. Im Rahmen der Umsetzung der Initiative besteht jedoch die Möglichkeit, bereits bestehende Konzepte zum Schutz der Naturgebiete entlang des Flusslaufs der Wiese forciert und priorisiert umzusetzen.

2.2 Gesetzliche Grundlagen für die Umsetzung der Wiese-Initiative

2.2.1 Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume

Die Initiative bezieht sich bei der Forderung nach gesetzgeberischen Massnahmen zum Schutz der Naturgebiete entlang des Flusslaufs der Wiese auf das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. September 1979 (SR 0.455). Die Schweiz ist der Konvention am 12. März 1981 beigetreten.

Ziel der Konvention ist die Schaffung eines Mindestschutzes für die meisten (wild) freilebenden Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Vollschutz für eine gewisse Anzahl besonders bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Die Vertragsstaaten sollen für die Erreichung dieser Ziele verstärkt zusammenarbeiten. Eine besondere Beachtung soll dabei den gefährdeten, endemischen sowie den wandernden Arten zukommen.

Die Bestimmungen der Konvention besagen unter anderem, dass

- Die notwendigen Schritte unternommen werden sollen, um eine nationale Politik zur Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere zu fördern;
- Bei der Planungs- und Entwicklungspolitik sowie bei den Massnahmen gegen die Umweltverschmutzung die Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere zu berücksichtigen ist;
- Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Notwendigkeit, wildlebende Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensräume zu erhalten, gefördert werden soll;
- Gebieten eine besondere Aufmerksamkeit zukommen soll, die für wandernde Arten von Bedeutung sind und als Überwinterungs-, Sammel- Futter-, Brut- oder Mauserplatz in Frage kommen.

Die Konvention unterscheidet hinsichtlich ihrer Schutzempfehlungen zwischen den in Anhang I (Pflanzen) und Anhang II (Tiere) aufgelisteten „streng geschützten“ Pflanzen- und Tierarten und den in den Anhang III aufgelisteten „geschützten“ Tierarten. Anhang IV listet die verbotenen Mittel und Methoden zum Töten und Fangen auf.

2.2.2 Gesetzgebung des Bundes und des Kantons Basel-Stadt zum Natur- und Landschaftsschutz

Die im Berner Artenschutzübereinkommen festgelegten Grundsätze und Schutzempfehlungen sind in der heutigen Gesetzgebung des Bundes und des Kantons Basel-Stadt zum Natur- und Landschaftsschutz umfassend verankert und konkretisierend umgesetzt. Im Zentrum steht das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) und die gestützt darauf erlassenen Bundesverordnungen. Das NHG hat u.a. den Zweck, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen (Art. 1 lit. d). Gemäss Art. 18 Abs. 1 NHG ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope und andere geeignete Massnahmen) entgegenzuwirken. Lassen sich Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen. In Art. 18a ff. werden konkrete Massnahmen zum Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt formuliert, so etwa Massnahmen für den Erhalt von Biotopen und Regeln für das Sammeln von wilden Pflanzen und das Fangen von Tieren.

Auf kantonaler Ebene wird das NHG durch das kantonale Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz vom 25. Januar 1995 (SG 789.100) konkretisiert. Als Schutzmassnahmen sieht das Gesetz u.a. die Inventarisierung geschützter Naturobjekte (§ 6), die Erarbeitung von Natur- und Landschaftsschutzkonzepten (§ 7), die Ersatzpflicht und den ökologischen Ausgleich bei notwendigen Beeinträchtigungen schützenswerter Naturobjekte sowie die Möglichkeit der Ausscheidung von Schutz- und Schonzonen im Rahmen der Nutzungsplanung (§ 8 Abs. 3) vor.

Daneben wird die einheimische Pflanzen- und Tierwelt auch durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung zum Gewässerschutz geschützt. Art. 1 lit. c des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GschG, SR 814.20) legt als Gesetzeszweck u.a. ausdrücklich die Erhaltung der natürlichen Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt fest. § 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 12. Dezember 2000 (SG 783.200) verpflichtet das Baudepartement, ein Konzept zur ökologischen Aufwertung der Fließgewässer zu erstellen und für die Umsetzung der notwendigen Massnahmen zu sorgen.

Neben der Gewässerschutzgesetzgebung sind weitere Gesetze und Verordnungen zum Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt zu nennen, welche der Umsetzung der Berner Artenschutzkonvention dienen. Zu erwähnen ist das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, SR 922.00), das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.00) und die dazu gehörende Verordnung vom 24. November 10093 (SR 923.01), das Bundesgesetz über den Wasserbau, das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (SR 910.1), das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie das dieses vollziehende und ergänzende kantonale Waldgesetz vom 16. Februar 2000 (SG 911.600).

Schliesslich dient auch das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) dem Schutz der Natur- und Naherholungsräume der Menschen. Art. 1 Abs. 2 RPG verpflichtet die Kantone und Gemeinden, bei ihrer raumplanerischen Tätigkeit die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen.

2.3 Konzepte und Planungsinstrumente zum Schutz der Naturgebiete entlang des Flusslaufs der Wiese

Gestützt auf die oben dargestellten bundes- und kantonalrechtlichen Bestimmungen zum Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz wurden durch die Behörden Schutzkonzepte und Planungsinstrumente entwickelt, die dem Schutz des Flusslaufs der Wiese und deren Ufergebiete dienen.

2.3.1 Naturschutzkonzept Basel-Stadt von 1996/2001, Naturschutzkonzept Riehen von 1998/2006

Grundlage für den Natur- und Landschaftsschutz im Kanton Basel-Stadt und in der Gemeinde Riehen bildet das nach § 7 des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes entwickelte Naturschutzkonzept Basel-Stadt von 1996/2001 sowie das Naturschutzkonzept Riehen von 1998/2006. In diesen wird die Lage des Naturschutzes im Kanton und in der Gemeinde Riehen analysiert, und es werden die für die Erfüllung der Schutzziele notwendigen Massnahmen festgelegt. Unter anderem sollen im Kanton Basel-Stadt die Bestände und Vorkommen für die Mehrzahl der gefährdeten Arten zunehmen, die Flächenbilanz der naturnahen Lebensraumtypen muss positiv sein, bestehende Lebensraumverbundsysteme sollen erhalten und durch weitere ergänzt werden. Das Naturschutzkonzept Basel-Stadt und das Naturschutzkonzept Riehen wurden vom Regierungsrat verabschiedet, letzteres auch vom Gemeinderat. Beide Instrumente sind behördenverbindlich.

2.3.2 Landschaftspark Wiese von 2001

2.3.2.1 Inhalt

Von besonderer Bedeutung für Schutz und Entwicklung der Natur im Wiesegebiet ist der im Rahmen der Landschaftsplanung grenzüberschreitend entwickelte Landschaftsrichtplan „Landschaftspark Wiese“. Dieser nimmt die Schutzziele der Naturschutzkonzepte Basel-Stadt und Riehen für das Wiesegebiet auf.

Auf dem rund 6 km² grossen, weitgehend unbebautem Gebiet der Wiese-Ebene zwischen Basel, Weil am Rhein und Riehen lastet seit Jahrzehnten ein grosser Nutzungsdruck. In den 1960er Jahren sollte der baselstädtische Teil der Wiese-Ebene in einen Stadtpark umgewandelt werden. Der Wassergewinnung wurde aber in den 1970 Jahren unbedingte Priorität eingeräumt. Mitte der 1990er Jahre initiierten die Naturschutzorganisationen die Erarbeitung des Landschaftsrichtplans/Landschaftsentwicklungsplans, um die Wiese-Ebene als Teil eines übergeordneten Grünraumverbundes zu sichern (Projekt „Regiobogen“). Die Behörden entwickelten daraufhin ein Planwerk, das nach einer breit angelegten, öffentlichen Mitwirkungsphase im Dezember 2000 und Januar 2001 von den Exekutiven von Weil am Rhein, Riehen und Basel verabschiedet wurde und seither in Kraft ist.

Ziel des Planwerks ist es, die Wiese-Ebene als naturnahe, grenzüberschreitende Erholungslandschaft unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Trinkwassergewinnung zu erhalten und zu fördern. Die Abwägung von Naturschutz, Erholung und anderen Nutzungen soll institutionalisiert und durch das Planwerk gesteuert werden. Das Planwerk ist behördensverbindlich. Die Wirkungskraft der Behördensverbindlichkeit ist für den Landschaftspark Wiese bedeutend, da sich grosse Teile des Wiesegebiets im öffentlichen Grundeigentum befinden. Für die koordinierte Umsetzung des Landschaftsrichtplans ist die Arbeitsgruppe Landschaftspark Wiese als beratendes Gremium eingesetzt. Diese besteht aus Vertretern des Baudepartements und den IWB, Vertretern der Stadt Weil am Rhein und der Gemeinde Riehen sowie Vertretern des Trinationalen Umweltzentrums und der Naturschutzorganisationen.

Kennzeichnend für das Planwerk ist, dass das Landschaftsgebiet nicht einfach konserviert, sondern nachhaltig entwickelt wird. Nicht kurzlebige Trends oder Sondernutzungen stehen im Vordergrund, sondern übergeordnete Interessen und die Ausrichtung auf die Agglomeration, auf den Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB), in dem der Landschaftspark Wiese als grosser unbebauter Freiraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als repräsentativer „neuer Agglomerationspark“ gilt.

2.3.2.2 Umsetzung

Rund sieben Jahre nach Inkrafttreten des Landschaftsparks Wiese ist die Bilanz der Umsetzung des Planwerks bezüglich der ökologischen Ziele positiv zu werten. Zahlreiche Massnahmen zum Schutz der Naturgebiete und Naherholungsräume in der Wieseebene konnten bereits verwirklicht werden, andere befinden sich in Umsetzung. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die bereits verwirklichten oder geplanten Schutzmassnahmen vermittelt werden:

Parkeingänge

Den Landschaftspark Wiese in seiner Gesamtheit wahrzunehmen, fällt nicht leicht. Um sich über die Natur, die Besonderheit und Schönheit des Landschaftsraumes ein schlüssigeres Bild machen zu können, wurden an 12 Eingängen Plakattafeln angebracht. Diese markieren den Eintritt in den Landschaftsraum, empfangen die Besucherinnen und Besucher mit Informationen und erhöhen damit die Wahrnehmung des Natur- und Erholungsraumes.

Wegenetz

Grundsätzlich bleibt sowohl das Wegenetz als auch das generelle Fahrverbot für Motorfahrzeuge bestehen. Das Potenzial an Extensivierung, d.h. an Entsiegelung und einzelnen Rückbauten von Wegen in besonders naturnahen und empfindlichen Lebensräumen, wird zur Zeit überprüft. So sind vor allem in Fassungsbereichen des Trinkwassers Massnahmen zu ergreifen – mit Wegeverlegungen z.B. in den Hüslimatten und in den Stellimatten. Einzelne fehlende Wegeverbindungen, speziell über die Grenzen, sollen ergänzt werden.

Freizeit und Erholung

Wo sich Erholung und Naturschutz stören, sind Formen der Entflechtung und eine verbesserte Besucherlenkung zu finden. Unter Wahrung der Trinkwassergewinnung, der Land- und Waldwirtschaft und des Naturschutzes sind im Landschaftspark Wiese Erholungsaktivitäten und Spiel- und Sportmöglichkeiten mit grossem Konsens integriert. Gleichwohl bestehen vereinzelte Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzungen, vor allem mit dem Naturschutz. Um diese zu entschärfen, ist eine bessere Lenkung der Besucherinnen und Besucher sowie der im Gebiet stattfindenden Veranstaltungen nötig.

Masterplan Tierpark Lange Erlen

Der Tierpark Lange Erlen wird auf Basis eines Masterplans innerhalb des ungenutzten Gleisbogens der Deutschen Bahn über den Zeitraum einer Generation um- und ausgebaut. Der Erlen-Verein wird den Tierpark thematisch auf die ehemalige Auenlandschaft der Wiese-Ebene ausrichten. Dabei sollen mehr verschiedene Tierarten, die früher in diesem Gebiet heimisch waren, Platz finden, aber auch Nutztiere, insbesondere alte Haustierrassen.

Revitalisierung der Wiese

Die Wiese fliesst durch das wichtigste Grundwasserschutzgebiet des Kantons Basel-Stadt, ist aber mit Keimen belastet und kann so das Trinkwasser gefährden. Deshalb ist bei Revitalisierungen der Grund- und Trinkwasserschutz zu gewährleisten, d.h. das belastete Wiesewasser darf nicht zu schnell ins Grundwasser gelangen. Die Wiese wurde ab 1999 im unteren Teil des Landschaftsparks revitalisiert. Weitere Revitalisierungen können nur verwirklicht werden, wenn die Trinkwassergewinnung nicht gefährdet ist. (vgl. dazu auch die Ausführungen zum kantonalen Entwicklungskonzept Fliessgewässer)

Sanierung und Aufwertung von „Teichen“

Um die einwandfreie Qualität des Grund- und Trinkwassers zu sichern, werden verschiedene „Teiche“ (ehemalige Gewerbe- und Bewässerungskanäle) saniert und gleichzeitig aufgewertet. Die Massnahmen dienen der Entwicklung der Uferstaudenvegetation und kommen

auch der Fauna zugute. (vgl. dazu auch die Ausführungen zum kantonalen Entwicklungskonzept Fliessgewässer)

Wässergraben und Wässermatten

Typische Kulturelemente der Wiese-Ebene wie Wässergraben und -matten sollen gemäss dem Plan erhalten bleiben, da sie Teil des früheren Bewässerungssystems waren. Bereits 1984 beschloss der Gemeinderat Riehen, die verbliebenen funktionstüchtigen Wässergraben im Brühl zu erhalten und zu unterhalten, dies sowohl auf öffentlichem Grundeigentum wie auch auf Privatparzellen. Seit 2005 erfolgt der Unterhalt nach einem Pflegekonzept und nach festgelegten Querschnitten und Formen. (vgl. dazu auch die Ausführungen zum kantonalen Entwicklungskonzept Fliessgewässer)

Waldstück Otterbach

Im Waldstück zwischen der Wiese und dem Otterbach sollen die teils divergierenden Nutzungen mit moderaten gestalterischen Eingriffen besser integriert und die biologische Vielfalt erhöht werden – bei gleichzeitiger Verbesserung der Erholungsfunktion. Der Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz und dem Sicherheitsbedürfnis bei den Erholungssuchenden soll dabei hohe Beachtung geschenkt werden.

Ökologische Vernetzung

Mit der Pflanzung von Hecken und der Aufwertung von Waldrändern wird die ökologische Vernetzung innerhalb des Landschaftsparks gemäss einem Vernetzungskonzept verbessert. Es wurden in den Spittelmatten und in der Hüslimatt Wildhecken von mehreren hundert Metern Länge gepflanzt. Zudem wird die Struktur geeigneter Waldränder im Zuge des laufenden Unterhalts systematisch verbessert. Durch Gebüschemäntel mit vorgelagertem Krautsaum wird ein besserer Übergang geschaffen, gleichzeitig werden standortfremde Sträucher entfernt.

Pflege zugunsten der Natur

Mit Pflegekonzepten und Pachtverträgen werden Naturobjekte, Gewässer, Wald, Hecken und Magerwiesen naturnah gepflegt. Gewässer, ihre Ufer und Vorländer werden nach naturpflegerischen Grundsätzen unterhalten. Durch die Pflege der ökologisch wertvollen, landwirtschaftlich genutzten Magerwiesen in Fassungszonen sowie der Hecken konnte der Bestand bestimmter Zielarten stellenweise beträchtlich vergrössert werden. Die naturnahe Bewirtschaftung der Wälder hat zum Ziel, Bestände konsequent zu durchlichten, Stiel-Eichen und andere lichtbedürftige, standorttypische Bäume systematisch nachzupflanzen und zu fördern.

Nachhaltige Landwirtschaft

Nachhaltige Landwirtschaft wird in Basel-Stadt seit 2001 über ein Landwirtschaftskonzept geregelt. Dieses sieht vor, die Landwirtschaft im Rahmen des Grund- und Trinkwasserschutzes zu extensivieren (Einschränkungen bei Düngung, Pflanzenschutz), den Anteil an extensiven Wiesen und ökologischen Ausgleichsflächen (und deren Pflege) zu erhöhen sowie umweltschonende Produktionsformen (z. B. biologischen Landbau) und die tierfreundliche Haltung zu fördern.

Ausscheidung von Schutz- und Schonzonen

Das Bau- und Planungsgesetz und die Zonenpläne der Stadt Basel und der Gemeinde Riehen schützen das Wiesegebiet bereits heute weitgehend vor Überbauung. Die Vorschriften zum Grundwasserschutz schränken darüber hinaus die zulässigen Nutzungen ein. Dennoch weist der Landschaftsrichtplan den Bedarf aus, den Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen der Nutzungsplanung besser zu verankern und eigentümerverbindlich zu machen sowie die Abgrenzung zwischen verschiedenen Nutzungen zu klären (Trinkwassergewinnung, Land- und Forstwirtschaft, Bereiche mit Vorrang für die standortheimische Natur, Anlagen für die Erholung). Diese Anforderungen sollen gestützt auf die Gesetzgebung zum Natur- und Landschaftsschutz durch eine Anpassung des Bau- und Planungsgesetzes sowie der Nutzungspläne erfüllt werden. Neben der Ausscheidung von Natur- und Landschaftsschutz-zonen ist insbesondere auch geplant, für einzelne Teilbereiche spezielle Nutzungsvorschriften zu erlassen.

Sowohl in der Stadt Basel als auch in der Gemeinde Riehen stehen Zonenplanrevisionen an, bei welchen diese Anforderungen im Rahmen einer für das gesamte Wiesegebiet abgestimmten Nutzungsplanung aufgenommen werden sollen. Kanton und Gemeinde arbeiten dabei eng zusammen. Ein erster Ratschlag mit grundsätzlichen Aussagen zur Revision ist zurzeit für Ende 2008/ Anfang 2009 vorgesehen, ein Abschluss bis ca. 2011.

Die Gemeinde Riehen wird sich bei ihrer angelaufenen Zonenplanrevision im Bereich des Landschaftsparks Wiese neben der Ausscheidung von Schutz- und Schonzonen insbesondere der Zuordnung von heute keiner Zone zugewiesenen Flächen, der Sicherung von Familiengartenarealen und der Überprüfung der beiden Bebauungspläne für die Gebiete Weilmatten sowie Schlipf widmen.

Einbindung Lörrach

Für einen umfassenden Natur- und Landschaftsschutz im Wiesegebiet ist die Zusammenarbeit mit den Grenzstädten Deutschlands von grosser Bedeutung. Während die Stadt Weil am Rhein bei der Ausarbeitung des Landschaftsparks Wiese direkt beteiligt war und das Planwerk durch den Gemeinderat genehmigt wurde, will die Stadt Lörrach für den Landschaftsraum Wiese auf ihrer Gemarkung einen Entwicklungsplan in Anlehnung an den „Landschaftspark Wiese“ erarbeiten. Später sollen die Planwerke durch die Exekutiven von Lörrach, Weil am Rhein, Riehen und dem Kanton Basel-Stadt gegenseitig anerkannt werden.

2.3.3 Waldentwicklungsplan

Der Wald im Wiesegebiet wird nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und entsprechend dem Waldentwicklungsplan Basel-Stadt (WEP) bewirtschaftet. Der WEP trat auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Er ist auf eine Geltungsdauer von rund 15 Jahren angelegt. Der WEP zeigt für das gesamte Waldgebiet auf, wie der Wald die an ihn gestellten Ansprüche (Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion) nachhaltig erfüllen kann. Der WEP befasst sich im Themenblatt „Lange Erlen“ speziell mit den Waldungen im Geltungsbereich der Wiesegebiete. Von Bedeutung sind weiter die Themenblätter „Natur- und Landschaftsschutz“, „Waldränder“, „Etzmatten“, „Trinkwasserschutz“ und „Erholungseinrichtungen“. In diesen wurden die

Zielsetzungen des Landschaftsparks Wiese aufgenommen und konkretisiert. Die konkrete Umsetzung der Zielsetzungen ist bereits angelaufen oder im WEP terminiert. In den Langen Erlen stehen die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes, der Freizeit und Erholung und des Trinkwasserschutzes deutlich vor denjenigen der wirtschaftlichen Holznutzung. Die Ansprüche des Schutzes und der Pflege der Natur im Wald, insbesondere das langfristig angelegte Fördern der Eichenbestände im Wiesegebiet und ihrer speziellen Bewohner (Mittelspecht, Pirol, holzbewohnende Insekten, auch die landesweit einzigartige standorttypische Bodenvegetation) sind im WEP prominent berücksichtigt.

2.3.4 Entwicklungskonzept Fliessgewässer Basel-Stadt von 2002

2.3.4.1 Inhalt

Schutz, Erhalt und Aufwertung der Gewässer sind wesentliche Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung. In diesem Sinne wird das Baudepartement durch § 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 12. Dezember 2000 beauftragt, auf Kantonsgebiet Bäche und Flüsse ökologisch aufzuwerten.

Eine aus verschiedenen Fachrichtungen zusammengesetzte Arbeitsgruppe unter der Federführung des Amts für Umwelt und Energie hat gestützt auf diese Bestimmung das Entwicklungskonzept Fliessgewässer Basel-Stadt ausgearbeitet. Für das Entwicklungskonzept Fliessgewässer Basel-Stadt wurde der ökologische Zustand der kantonalen Fliessgewässer beurteilt und aufgrund der ermittelten Defizite geeignete Massnahmen zur Aufwertung des Lebensraums und seiner tierischen und pflanzlichen Bewohner vorgeschlagen. Zu den vordringlichen Aufgaben gehören die Wiederbelebung der Gewässer und die Aufhebung von Wanderhindernissen für Wasserlebewesen (z.B. Eindolungen, Abstürze, Wehre). Im Jahr 2002 hat das Baudepartement den Bericht samt Massnahmenliste zur Umsetzung verabschiedet. Anlässlich der Revision des kantonalen Richtplans, die zurzeit im Gange ist, sollen zahlreiche Massnahmen behördenverbindlich beschlossen werden.

2.3.4.2 Umsetzung

Nachfolgend wird ein kurzer Überblick über die bereits verwirklichten Projekte zur Aufwertung der Fliessgewässer in der Wieseebene vermittelt. Da die Wieseebene – wie bereits erwähnt - neben Natur- und Naherholungsgebiet auch eine Grundwasserschutzzone ist, konnten bis jetzt nur wenige der im Entwicklungskonzept vorgeschlagenen Massnahmen umgesetzt werden. Viele Revitalisierungsprojekte bedürfen weiterer umfangreicher Abklärungen zum Grundwasserschutz. Weiter erfolgt eine Darstellung der Projekte, die durch die Deutsche Bauherrschaft im Rahmen des Baus der Zollfreistrasse verwirklicht werden.

Bereits Realisierte Projekte in der Wieseebene

In den Jahren 2000 und 2001 wurde die Wiese auf einer Länge von 600 m naturnäher gestaltet. Dieses Pilotprojekt diente primär dazu, Erfahrungen über die Auswirkungen von Revitalisierungen auf die Wasserlebewesen und auf das Grundwasser zu sammeln. Daneben wurden in den Langen Erlen folgende kleinere Aufwertungen verwirklicht:

- Ufererweiterungen an verschiedenen Wässergraben im Brühl (2002 bis 2007)
- Uferaufweitung und Revitalisierung des Alten Teichs vom Gebiet „Auf Hutzlen“ bis Nähe Grendelgasse (1998-2002)
- Umbau von zwei Abstürzen zu fischgängigen Sohlrampen im Wildschutzkanal (2003)
- Durchlass für Fische am Streichwehr kurz vor der Abzweigung in den Wildschutzkanal (2003)
- Strukturelle Aufweitung des Mühleteichs vor der Mündung des Aubachs (2005/06)
- Revitalisierung des Aubachs zwischen Bachtelenweg und Mühleteich (2006)

Projekte im unmittelbaren Perimeter der Zollfreien Strasse

Im Rahmen der Wiederherstellung der durch den Bau der Zollfreien Strasse beanspruchten Flächen sind in Zukunft zu Gunsten von Gewässer und Umland verschiedene Massnahmen vorgesehen. Deren Umsetzung wird durch die Deutsche Bauherrschaft finanziert und erfolgt teilweise während oder unmittelbar nach Fertigstellung der Zollfreien Strasse:

- Ökologische Instandstellung der Uferböschungen und Entfernen des japanischen Knöterichs unterhalb der Wiesebrücke (teilweise ausgeführt)
- Naturnahe Umgestaltung des Weilmühleteichüberlaufs oberhalb der Zollfreistrassenbrücke
- Linksufrige Neuanlage einer unterbrochenen Niederhecke mit standortheimischen Sträuchern sowie Aufwertung der bestehenden Kleingehölze mit standortheimischen Bäumen im Gebiet des „Oberen Wiesengriener“
- Aufwertung der Uferbereiche am Weilmühleteich durch Uferabflachungen, Errichten eines Damms als Sichtschutz mit standortheimischen Gehölzen
- Neupflanzung von Hochstamm-Obstbäumen
- Strukturelle Aufwertung innerhalb des Weilmühleteichs unterhalb des Schwimmbadgeländes bis zur Grenze sowie partielle Uferabflachung und Auslichtung in den Weilmatten

Ökologische Ersatzmassnahmen für den Bau der Zollfreien Strasse

Im Zusammenhang mit dem Strassenbauvorhaben werden schutzwürdige Lebensräume und darin vorkommende Pflanzen- und Tierarten durch die Flächenbelegungen in der Bau- und Betriebsphase direkt betroffen. Für diese unvermeidbaren Eingriffe in Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ist gemäss Art. 18^{ter} NHG und der entsprechenden Verordnung zwingend angemessener Ersatz zu leisten. Dabei müssen die ökologischen Ersatzmassnahmen in der gleichen Gegend wie der Eingriff erfolgen und in Bezug auf den betroffenen Natur- und Kulturrbaum gebietstypisch und ökologisch sinnvoll sein.

Aufgrund der potentiellen Gefährdung des Grundwassers durch umfangreiche Revitalisierungsmassnahmen an der Wiese sollten Revitalisierungen und das Aufheben von Wanderhindernissen primär an Nebengewässern umgesetzt werden. Als ökologische Ersatzmassnahmen stehen derzeit folgende Massnahmen im Vordergrund:

- Mühleteich (Weilstrasse bis Grenze): Ersatz der rechtsufrigen Betonwand durch eine flache und naturnahe Uferböschung. Innerhalb des Bachbetts wird mit strukturgebenden Materialien die Strömungsdynamik verbessert. Die Schussrinne und Abstürze im Bereich der Wohnsiedlung an der Weilstrasse sollen fischgängig saniert werden.

- Neuer Teich (südlichwestlich Bachtelenweg): Nach der Sanierung von 4-6 Abstürzen (> 20 cm) wird die freie Fischwanderung innerhalb des Teichsystems deutlich verbessert werden.
- Wiese (Weihersteg bis Landesgrenze): 7 Abstürze mit Höhen von mehr als 20 cm werden in der Wiese zu Blockrampen umgebaut. Im Gemeindebann von Riehen sollen zudem als strukturelle Massnahme Störsteine im Gewässer verteilt werden.

3. Bewertung der Anliegen der Wiese-Initiative

Der in der Initiative in Berücksichtigung des Berner Artenschutzübereinkommens geforderte Schutz der Naturgebiete entlang der Wiese wird durch die dargelegte bundes- und kantonalrechtliche Gesetzgebung zum Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz bereits wirksam gewährleistet. Auf zusätzliche gesetzgeberische Massnahmen, wie sie die Initiative verlangt, kann verzichtet werden, da die Zielvorgaben und Schutzempfehlungen der Berner Artenschutzkonvention in der geltenden Gesetzgebung des Bundes und des Kantons bereits umfassend verankert und in konkretisierender Weise umgesetzt sind.

Mit den Naturschutzkonzepten Basel-Stadt und Riehen, dem Landschaftsrichtplan Landschaftspark Wiese, dem Waldentwicklungsplan sowie dem Entwicklungskonzept Fliessgewässer Basel-Stadt bestehen bereits heute wirksame Instrumente zum Schutz und zur Förderung der Natur- und Naherholungsräume im Wiesegebiet. Mit der Umsetzung der darin vorgesehenen Schutzmassnahmen wie der besseren gegenseitigen Abstimmung von Freizeitnutzungen und Naturschutz, der Verbesserung der ökologischen Vernetzung durch die Pflanzung von Hecken und die Aufwertung von Waldrändern, der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes durch die Förderung der alten Eichenbestände und ihrer Bewohner, dem Schutz und die Förderung der standortheimischen Flora und Fauna durch die Ausscheidung von Schutz- und Schonzonen in den laufenden Nutzungsplanverfahren, der Umsetzung einer nachhaltigen Landwirtschaft sowie der teilweisen Revitalisierung der Fliessgewässer wird den Anliegen der Wiese-Initiative bereits nachgelebt.

Die Umsetzung der Wiese-Initiative bietet jedoch die Möglichkeit, ausgewählte Revitalisierungsprojekte in der Wiesegebene zu forcieren und zu priorisieren.

4. Revitalisierungsmassnahmen im Wiesegebiet im Rahmen der Umsetzung der Wiese-Initiative

4.1 Auswahl von Massnahmen

Die Umsetzung der Wiese-Initiative bietet die Möglichkeit, ausgewählte Revitalisierungsprojekte in der Wiesegebene rasch zu realisieren. Leitend für die Auswahl geeigneter Massnahmen sind folgende Aspekte:

- Die Massnahme erfüllt die Ziele folgender behördlichen Konzepte: Landschaftsrichtplan / Landschaftsentwicklungsplan (Landschaftspark Wiese), Entwicklungskonzept Fliessgewässer Basel-Stadt und Naturschutzkonzept BS/Riehen.

- Die Massnahme kann bei entsprechender Finanzierung kurzfristig umgesetzt werden.
- Der ökologische Nutzen für das Gewässer und seine Bewohner ist hoch. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Gewässerabschnitte offen gelegt und Wanderhindernisse durchgängig gestaltet werden.
- Die Massnahme dient zur ökologischen Vernetzung der Gewässer in der Wiese-Ebene wie auch innerhalb des einzelnen Gewässers. Die Massnahme weist neben dem ökologischen Nutzen auch einen Erholungsnutzen für die Bevölkerung auf.
- Der Grundwasserschutz und die Trinkwasserproduktion bleiben gewährleistet.

Im Folgenden sind drei Massnahmen zur Aufwertung der Gewässer im Landschaftspark Wiese beschrieben (4.2 bis 4.4) deren Umsetzung von Fachleuten aus der Verwaltung (Baudepartement, Fischereiaufsicht, Gemeinde Riehen, Forstamt beider Basel) übereinstimmend als prioritär beurteilt werden. Ohne Umsetzung im Rahmen der Wiese-Initiative ist die absehbare Realisierung unter zeitlichen und finanziellen Gesichtspunkten fraglich. Das Bundesamt für Umwelt hat dem Kanton Basel-Stadt im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs für eine Massnahme (4.2) Bundesgelder in Aussicht gestellt.

4.2 Projekt Alter Teich: Ausdolung und Gerinneverlegung

4.2.1 Ausgangslage

Der Alte Teich auf Riehener Boden ist ein alter Gewerbe- und Bewässerungskanal, welcher sich im Gebiet "Auf Hutzlen" vom Neuen Teich abzweigt (Karte 1). Nach 1,5 km mündet der Bach am nördlichen Rand der Grundwasserschutzzone S1 (Brunnen 10) wieder in den Neuen Teich. Der Alte Teich bildet in weiten Teilen ein ideales Habitat für Jung- und Kleinfische, einzige im Bereich der Grendelmatte verläuft er auf einer Strecke von rund 250 m eingedolt durch die Grundwasserschutzzone S1. Eine solch lange Eindolung verunmöglicht die Durchgängigkeit für Wasserorganismen in Längsrichtung wie auch die Vernetzung mit dem Umland und hat deshalb ein hohes, gewässerökologisches Entwicklungspotential.

Durch den Grundwasserfassungsbereich beim Brunnen Nr. 10 verläuft ein Spazier- und Fahrweg durch die Grundwasserschutzzone S1. Der Weg trennt einen grossen, zusammenhängenden und offenen natürlichen Lebensraum.

4.2.2 Ökologische Aufwertung durch Ausdolung und Gerinneverlegung

Abklärungen anlässlich einer Studie (2005) haben ergeben, dass durch die Umlegung des Alten Teichs ausserhalb der Grundwasserschutzzone S1 die bestehende Eindolung aufgehoben werden kann. Der Alte Teich wird durch die Massnahme zwischen Grendelmatte und Entenweiher gegenüber heute um das Vierfache verlängert und mit dem Riehenteichsystem in der Wiese-Ebene besser vernetzt, so dass künftig, in der Wiese-Ebene beheimatete Wasserorganismen, den neuen Bachabschnitt beleben. Der ökologische Nutzen für den verlängerten Alten Teich und seine pflanzlichen und tierischen Bewohner ist deshalb als hoch einzustufen. Die zuständigen Fachstellen werden die Auswirkungen dieser gewässerökologi-

schen Massnahme im Rahmen des Biomonitorings untersuchen. Damit ein ausreichender Schutz für die in unmittelbarer Nähe befindlichen Wasserfassungen gewährleistet ist, muss das neue Gerinne mit entsprechenden Massnahmen abgedichtet werden.

Wird der bestehende Spazier- und Fahrweg durch die Grundwasserschutzone S1 aufgehoben und neu am südöstlichen siedlungsseitigen Rand des umgelegten Alten Teichs geführt, entsteht ein weiter, offener, zusammenhängender Lebensraum, der unter anderem dem Feldhasen und bodenbrütenden Vögeln zu Gute kommt. Mit gestalterischen Massnahmen wird dafür gesorgt, dass in der alten Lage keine Trampelpfade entstehen und der neu entstandene Raum effektiv ungestört bleibt.

4.2.3 Massnahmenbeschrieb Alter Teich

Abschnitt Sportanlage Grendelmatte

Im Bereich der Sportanlagen besteht wenig Spielraum, die Linienführung des Alten Teichs zu verändern und dem offenen Bach mehr Raum zu geben. Dennoch kann der Alte Teich zwischen Grundwasserschutzone S1 und dem Kunstrasenfeld ausgedolt und mit verschiedenen Wassertiefen ausgestaltet werden. Eine Verrohrung von 7 m bleibt zum Schutz der bestehenden Eiche bestehen. Dieses kurze Bauwerk stellt jedoch für Wasserorganismen kein wesentliches Hindernis dar.

Zur optimalen Nutzung der engen Platzverhältnisse erfolgt die Ufersicherung entlang der Sportanlagen durch eine vertikale Rundholzwand, welche ein bescheidenes Pflanzenwachstum ermöglicht. Mit dem Einbau von auskragenden Wassersteinen erhalten Fische Unterschlupfmöglichkeiten.

Abschnitt Grendelmatte bis zum bestehenden Wässergraben

In diesem Abschnitt kann das neue Bachgerinne dem natürlichen Gefälle folgen. Zur Sicherung der Gewässersohle werden entlang der Familiengärten 5 kleine Sohlstufen von ca. 0.1 m Höhe errichtet. Im Bereich der Tennisplätze sowie vor und nach der Hüslimattstrasse sind kleine Uferaufschüttungen erforderlich, damit die Abflusskapazität sichergestellt ist. In diesem Bereich sind ausreichende Grundwasserschutzmassnahmen notwendig.

Abschnitt Wässergraben bis Entenweiher

Im Bereich Wässergraben bis Entenweiher entstehen aufgrund des schwachen Gefälles nur geringe Fliessgeschwindigkeiten. Es ist deshalb vorgesehen, den Entenweiher um ca. 0.15 m abzusenken. Mit diesem Eingriff ergeben sich auch günstigere Verhältnisse beim Durchlass des Landwirtschaftsweges und es werden Schlickflächen für durchziehende Wattvögel freigelegt. Das neue Gerinne zum Entenweiher wird zum Schutz des Grundwassers mit einer Bentonitmatte oder mit Ton abgedichtet.

Umlegung Spazier- und Fahrweg

Der Spazierweg (Hüslimattweg) durch die Grundwasserschutzone S1 wird aufgehoben und auf der linken Uferseite des projektierten Bachgerinnes angelegt, womit eine natürliche Abtrennung zum offenen Wiesland erreicht wird.

4.2.4 Kosten Alter Teich

Die Kostenschätzung für die Umlegung des Alten Teichs vom Sportplatz Grendelmatte bis zum Eisweiher basiert auf dem schriftlichen Vorprojekt (Januar 2005, aufdatiert März 2008). Im Zuge der Überprüfung der Kostenschätzung im März 2008 wurden Anpassungen aufgrund veränderter Preise vorgenommen und Erfahrungen aus dem laufenden Sanierungsprojekt "Neuer Teich" berücksichtigt. Die Kosten für die Massnahmen in den genannten Abschnitten belaufen sich auf CHF 1'070'000. Für diese Revitalisierung hat der Bund für 2009 und 2010 im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs insgesamt CHF 210'000 in Aussicht gestellt.

Kosten Ausdolung und Gerinneverlegung Alter Teich*

Abschnitt Sportplatz Grendelmatte	155 m	CHF	175'000
Abschnitt Grendelmatte bis Wässergraben	545 m	CHF	610'000
Abschnitt Wässergraben	164 m	CHF	120'000
Umlegung Spazier- und Fahrweg		CHF	165'000
Gesamttotal inkl. MWSt.		CHF	1'070'000

* Sämtliche Kosten entsprechen dem Bearbeitungsstand Vorprojekt nach SIA¹ (Genauigkeit ($\pm 20\%$))

4.3 Projekt Otterbach: Umlegung des letzten Bachabschnittes

4.3.1 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Bau des Badischen Rangierbahnhofs erhielt der ursprüngliche Quellbach und später der als Bewässerungs- und Gewerbekanal genutzte Otterbach im Jahr 1913 seinen heutigen Verlauf: Auf der Höhe des 'Eisernen Stegs' unterhalb der 'Schliesse' wird das Waldbächlein aus der Wiese abgeleitet (Karte 2). Danach fliesst der Otterbach der Landesgrenze und der Schutzzone S2 entlang bis zur Freiburgerstrasse in einem offenen und naturnahen Bachbett mit mehrheitlich natürlich belassenem Böschungsfuss. Der natürlich belassene Waldabschnitt ist ein wertvolles Fischhabitat, wo neben Aesche und Schneide auch das stark gefährdete Bachneunauge vereinzelt nachgewiesen wurden (alle europäisch geschützt). Nach der Unterquerung der Freiburgerstrasse verschwindet der Otterbach unter dem Bahn- und Industriegelände und mündet nach einer 520 m langen Eindolung an der Hochbergerstrasse wieder in die Wiese. Von hier aus ist die Einwanderung in den Otterbach für wandernde Fischarten nicht möglich. Dies wäre aber im Hinblick auf die vielen, beim Hochbergerplatz schlüpfenden Jung-Nasen von Vorteil, welche sich bei Hochwasser nicht in der Wiese halten können.

4.3.2 Ökologische Aufwertung durch Umlegung des letzten Bachabschnittes

Die Aufwertung des Otterbachs wurde im Auftrag des Baudepartements (Amt für Umwelt und Energie) in einer Machbarkeitsstudie vom Dezember 2007 überprüft. Die Abklärungen zeigen, dass durch eine Umlegung des Bachgerinnes die 520 m lange, ökologische Barriere

¹ Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

aufgehoben werden kann. Der Bach gewinnt durch die Massnahme ein neues und natürliches, rund 400 m langes Bett, welches künftig vermehrt der Fortpflanzung von Fischarten und als Jungfischhabitat dient. Die neue Mündung des Otterbachs liegt im bestehenden revitalisierten Abschnitt der Wiese. Mit der geplanten Revitalisierung der Wiese von der Mündung bis zum Beginn der bereits schon revitalisierten Strecke werden dann neben vielen Fischarten auch die europäisch geschützte Nase in den Otterbach aufsteigen und aufwachsen können. Die zuständigen Fachstellen werden den Erfolg der Bachumlegung im Rahmen ihres Biomonitorings untersuchen.

Der neue Bachlauf verläuft in der Nähe des Grillplatzes und wird in angemessener Weise auch spielenden Kindern zur Verfügung stehen. Der Finnenplatz und der Hundesportplatz können weiterhin ohne Einschränkungen genutzt werden.

4.3.3 Massnahmenbeschrieb Otterbach

Die Ausdolung des letzten Bachabschnitts nach der Freiburgerstrasse ist innerhalb des Bahn- und Industriegeländes nicht möglich. Eine Offenlegung erfordert deshalb die Verlegung des Otterbaches in das Waldgebiet vor der Freiburgerstrasse. Da der neue Bachlauf in der Grundwasserschutzzone S2 und damit in den Einflussbereich des Trinkwasserbrunnens Nr. 13 zu liegen kommt, wird er so abgedichtet, dass keine negativen Einträge in den Grundwasserleiter erfolgen. Gleichzeitig wird das Gerinne durch Aufweitungen, unterschiedliche Tiefenstufen und Fischunterstände als natürliches Bachbett gestaltet. Die Ausdolung umfasst im Einzelnen:

- Errichtung eines neuen Bachbetts vom bestehenden Holzhäckselplatz (ca. 120 m vor der Freiburgerstrasse) südwärts bis zur Mündung in die revitalisierte Wiese, unmittelbar oberhalb des Hundesportplatzes.
- Das neue, 400 m lange Otterbachbett weist variierende Sohlenbreiten, Böschungen, Gefälle, Wasserbausteine, Wurzelstöcke und Faschinenbündel auf. Die Sohle wird zum Schutz des Grundwassers (Schutzzone S2) mit Ton abgedichtet.
- Die Umleitung des Wassers in das neue Gerinne erfolgt durch einen Betonriegel als Streichwehr. Der neue Otterbachverlauf erhält dadurch eine permanente Wasserführung und kann nicht trocken fallen. Bei Wiesehochwasser fliesst der Mehrabfluss über das Streichwehr in die alte Eindolung zur Wiese.
- Um die Zugänglichkeit für Unterhaltsfahrzeuge zu gewährleisten, wird das bestehende Wegenetz durch neue Brücken aufrechterhalten.
- Das Auslaufbauwerk erfolgt im Hartverbau unter dem bestehenden Damm mit einem Handschütz zur Abschottung bei Wiesehochwasser (analog bestehender Otterbach-einlauf).
- Lockere Anbindung des bestehenden Freizeitgeländes (Waldfesthütte, Grillstelle, WC, Bänke) an das neue, offene Bachgerinne.

4.3.4 Kosten Otterbach

Die Kostenschätzung für die Umlegung des letzten Abschnitts des Otterbachs basiert auf dem schriftlichen Vorprojekt (Februar 2008). Aufgrund der Errichtung diverser, nutzfahrzeuggtauglicher Bachübergänge sowie des Ausleitbauwerks im Damm betragen die Kosten CHF 940'000. Sämtliche Kosten entsprechen dem Bearbeitungsstand Vorprojekt nach SIA (Genauigkeit ($\pm 20\%$)).

4.4 Projekt Wiese: Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit

4.4.1 Ausgangslage

Im Entwicklungskonzept Fliessgewässer Basel-Stadt wird im Hinblick auf die Rückkehr des Lachses und anderer Wanderfische neben Revitalisierungen die Gewährleistung der Durchgängigkeit in Rhein, Wiese und Birs als vordringlich beurteilt. Die Ergebnisse der im Jahr 2005 durchgeföhrten Untersuchung der Fischfauna in der Wiesebebene unterstützen diese Empfehlung: Der Bericht stellt fest, dass die Gewässer der Wiesebebene von den vom Rhein her aufsteigenden Arten nur schlecht erreicht werden. Demzufolge werden die Artenvielfalt als gering und die Fischdichte als ausserordentlich schlecht beurteilt.

Bei der Revitalisierung der Wiese in den Jahren 2000 und 2001 wurden zwei hohe Wanderhindernisse für Fische bereits entfernt. Mit der Umgestaltung des Wieseunterlaufs, der im Rahmen der Neukonzession Kembs für 2009/2010 geplant ist, wird auf den ersten drei Kilometern die freie Fischwanderung gewährleistet sein. Auf den restlichen 3,3 km bis zur Landesgrenze verbleiben noch 10 zu sanierende Querbauwerke, die höher als 20 cm sind. Die Mehrzahl davon wird im Rahmen des ökologischen Ersatzes zur Zollfreistrasse zu fischgängigen Rampen umgebaut, während die Schliesse und zwei Abstürze beim Eisernen Steg nach wie vor nicht fischdurchgängig sind.

4.4.2 Ökologische Aufwertung durch Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit

Mit der Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit zwischen Eiserner Steg und Schliesse werden zusammen mit der Sanierung weiterer oben liegender Abstürze die letzten Wanderhindernisse in der Wiese beseitigt (Karte 3). Durch die Schaffung der Fischdurchgängigkeit in der Wiese selber und durch die bessere Vernetzung mit ihren Seitengewässern Riehenteich, Alter Teich, Otterbach etc. werden bestehende naturnähre Abschnitte als Laich- und Jungfischhabitatem erreicht und Rückzugsmöglichkeiten geschaffen (z.B. bei Gewässerverschmutzungen). Die Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit trägt zur Bestandesentwicklung ehemals weit verbreiteter, wandernder Fischarten und damit zu einer grösseren Fischdichte bei. Von dieser Massnahme profitiert das ganze Gewässersystem in der Wiesebebene.

4.4.3 Massnahmenbeschrieb Wiederherstellung Fischdurchgängigkeit

Wiederherstellen der Fischdurchgängigkeit im Bereich der Schliesse

Die Schliesse stellt ein unüberwindbares Wanderhindernis für Fische und andere Wasserorganismen dar. Zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit in beide Richtungen kommen mehrere Möglichkeiten im näheren Umfeld in Frage:

- Umbau der linksufrigen, glatten Sohlrampe unter der Stellfalle als rauer Übergang zwischen Ober- und Unterwasser,
- Bau einer Fischtreppe,
- Bau eines Umgehungsgerinnes im Vorland,
- Naturnahe Umgestaltung des Wildschutzkanals.

Nebst der erwünschten Fischgängigkeit sind weitere Randbedingungen wie Hochwasserrregulierung, Unfallgefahr durch Walzenbildung, Unterhalt, Grundwasserschutz etc. zu berücksichtigen. Auf der Basis einer detaillierten Studie ist die optimale Variante auszuarbeiten.

Sanierung von zwei Abstürzen beim Eisernen Steg

Unterhalb des Eisernen Stegs dienen zwei Abstürze von 30 bzw. 50 cm Höhe zusammen mit den regelmässig angelegten Sohlschwellen dazu, die Flussohle vor Erosion zu sichern. Damit auch weniger schwimmstarke Fischarten flussaufwärts wandern können, werden die Abstürze zu rauen Sohlrampen umgebaut. Der Schutz des Grundwassers bleibt gewährleistet.

Für die Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit im genannten Abschnitt (inkl. Sanierung der 2 Abstürze) liegt zum heutigen Zeitpunkt noch keine Kostenschätzung vor. Insbesondere die Herstellung der Fischdurchgängigkeit im Bereich der Schliesse ist sehr komplex und erfordert eine intensive Abklärung mit den involvierten Parteien. Ein Vorprojekt wird Ende 2008 vorliegen.

4.5 Ausblick: Masterplan "WieseVital"

Die Anliegen der Wiese-Initiative wie auch die Ziele des internationalen Aktionsprogramms 'Lachs 2020' IKS² und des Entwicklungskonzepts Fliessgewässer lassen sich nur mit der weiteren Revitalisierung der Wiese abschliessend erfüllen. Das grosse Strukturdefizit, die fehlende Dynamik und zahlreiche Querbauwerke haben in der kanalisierten Wiese dazu beigetragen, dass heute in der Wiese im Verhältnis zur Grösse des Flusses relativ wenige Fische vorhanden sind. Der Fortsetzung der begonnenen Revitalisierung steht jedoch die dokumentierte Gefährdung der Trinkwasserqualität in wiesnahen Brunnen gegenüber.

Seit der naturnaheren Umgestaltung des Wieseflusses auf einer Länge von 600 Metern fanden verschiedene Untersuchungen und Abklärungen statt, welche die Auswirkungen auf den vom Netz genommenen Grundwasserbrunnen 13 wie auch auf Flora und Fauna erfassen. Während sich die Revitalisierung auf die Wasserlebewesen positiv ausgewirkt hat, hat die Umgestaltung im Brunnen 13 erhöhte bakterielle Verkeimung hervorgerufen. Die IWB überprüfen derzeit, ob mit der aktuellen Abgrenzung der Schutzzone noch sämtliche Gefährdungspotentiale in der Schutzzone abgedeckt sind und ob die Schutzmassnahmen noch dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Ergebnisse werden noch in diesem Jahr vorliegen. Gleichzeitig erarbeitet das Baudepartement (Tiefbauamt) eine Gefahrenkarte zum Hochwasserschutz in der Wiese-Ebene. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wird das Bau-

² Internationale Kommission zum Schutz des Rheins

departement sowie externe Fachplaner geeignete Massnahmen für eine grosszügige Revitalisierung der Wiese bis zur Landesgrenze prüfen, die die hochwertige Trinkwasserproduktion quantitativ wie auch qualitativ nicht gefährden.

In Anbetracht des IKSР-Aktionsprogramms und des Entwicklungskonzepts Fliessgewässer ist die kantonale Verwaltung Basel-Stadt gefordert, innert nützlicher Frist geeignete Lösungen vorzustellen. Aus diesem Grund wird das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, dem das Amt für Umwelt und Energie ab 2009 angegliedert ist, bis spätestens 2013 dem Grossen Rat einen Masterplan 'WieseVital' vorlegen. Dieser beinhaltet Aussagen, in welchem Umfang und mit welchen Begleitmassnahmen zum Schutz des Trinkwassers die Wiese bis zum Jahr 2020 revitalisiert werden kann.

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Umsetzung der unformulierten Wiese-Initiative

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

- :::
1. Der Grosse Rat nimmt vom vorliegenden Ratschlag zur Umsetzung der unformulierten Initiative „Zum Schutze der Naturgebiete entlang des Flusslaufs der Wiese als Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere sowie als Naherholungsraum“ (Wiese-Initiative) Kenntnis.
 2. In Umsetzung der Wiese-Initiative bewilligt der Grosse Rat insgesamt einen Kredit von CHF 2'010'000 (Index BFS, NWCH, April 2007). Dieser Kredit wird zu Lasten der Investitionsrechnung im Investitionsbereich Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur
 - für das Revitalisierungsprojekt „Ausdolung und Gerinneverlegung des Alten Teichs im Gebiet Grendelmatte“ mit CHF 1'070'000 (Pos. Nr. 6170.200.20.000) für die Jahre 2010 und 2011 und
 - für das Revitalisierungsprojekt „Aufwertung des Otterbachgebiets durch offene Führung des Otterbachs zur Wiese östlich der Freiburgerstrasse“ mit CHF 940'000 (Pos. Nr. 6170.200.20.000) für die Jahre 2010 und 2011 eingestellt.
 3. Ein allfälliger Beitrag des Bundes ist vom bewilligten Kredit in Abzug zu bringen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.